

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Auf Grund des Art. 3 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hepberg folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 18. November 2025 für die Erhebung der Hundesteuer:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) ¹Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	50,00 Euro
für den zweiten Hund	55,00 Euro
für jeden weiteren Hund	60,00 Euro
für jeden Kampfhund	1.000,00 Euro.

²Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ³Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde. ⁴Für Kampfhunde der Kategorie 2 mit Negativzeugnis, die bereits vor dem 01.01.2026 im Gemeindebereich Hepberg angemeldet waren, gilt weiterhin der Steuermaßstab für erste, zweite und weitere Hunde nach Satz 1 (Bestandsschutz).

(2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Hepberg, 17. Februar 2026
i. V.


Ralf Bayerlein
Zweiter Bürgermeister

